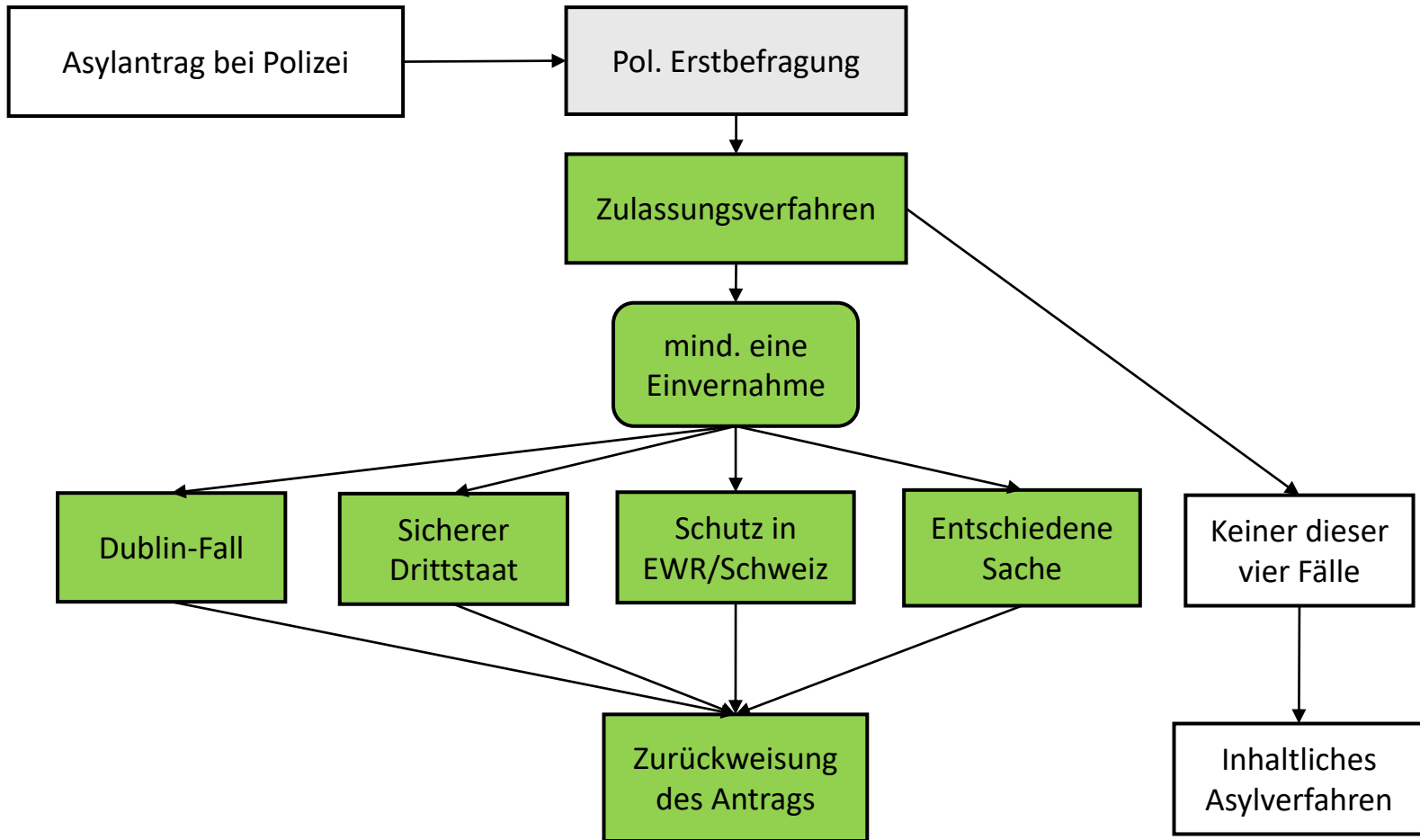


Asyl, Fremdenrecht und Staatsbürgerschaft in Österreich

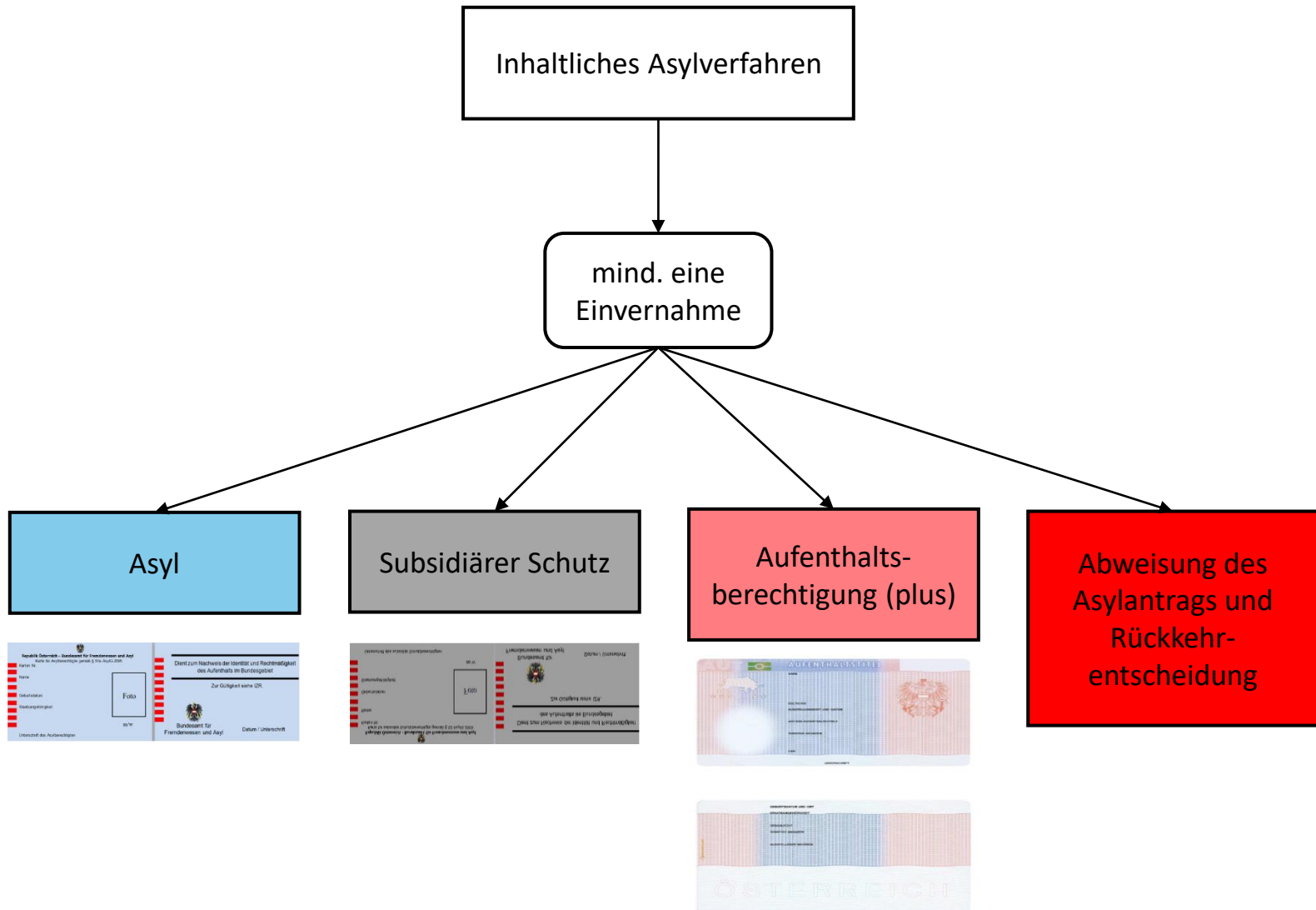
Dr. Norbert Kittenberger, BA

September 2024

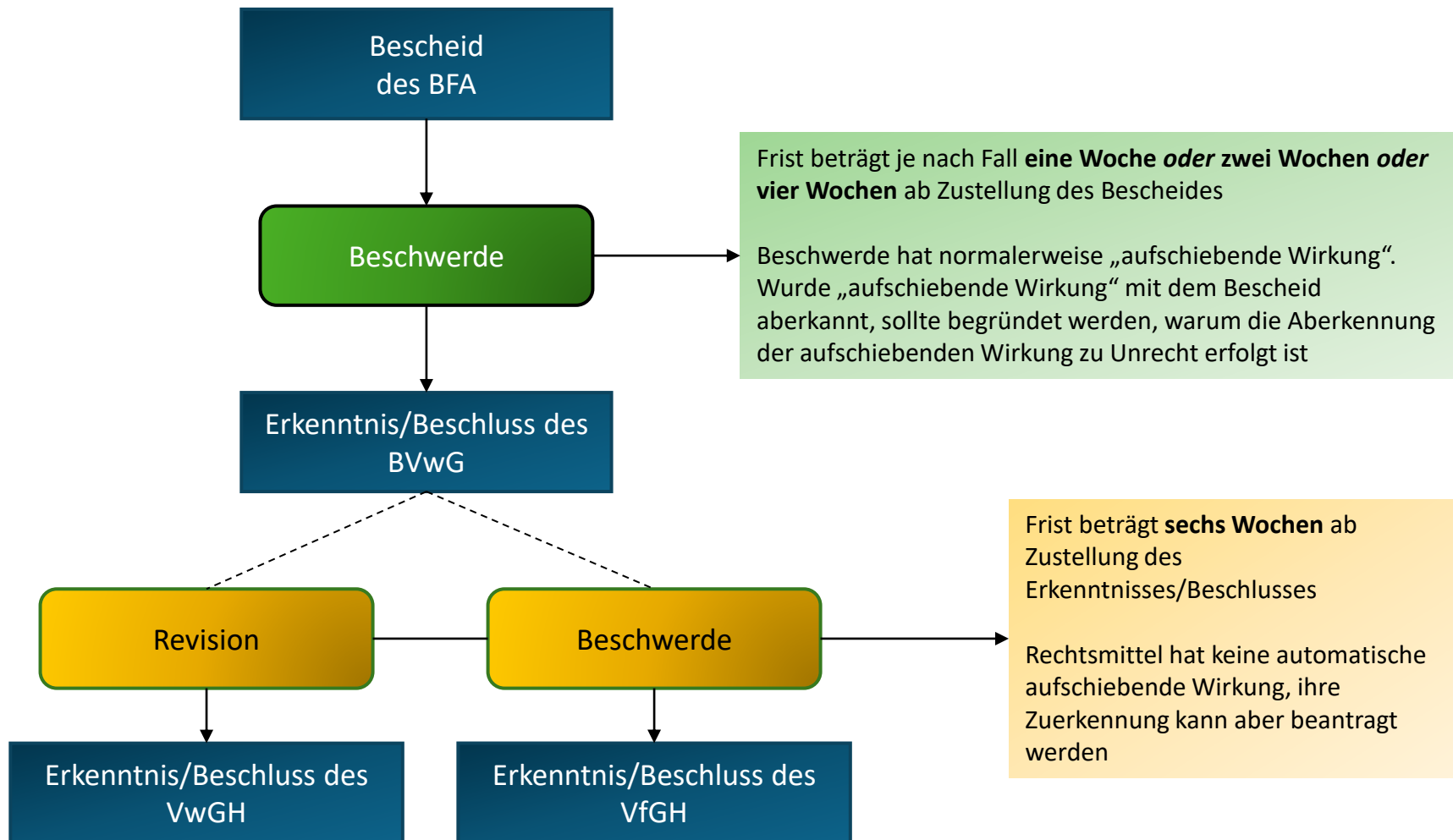
Asylverfahren (Teil I) – Antragstellung und Zulassungsverfahren



Asylverfahren (Teil II) – Inhaltliches Asylverfahren



Asylverfahren (Teil III) – „Instanzenzug“



Erlaubt

- **Unselbständige Arbeit** (wenn Beschäftigungsbewilligung nach Arbeitsmarktprüfung erteilt wird) ab dem 4. Monat nach Zulassung des Asylverfahrens
- **Lehre** (wenn Beschäftigungsbewilligung nach Arbeitsmarktprüfung erteilt wird) ab dem 4. Monat nach Zulassung des Asylverfahrens
- **Selbständige Arbeit** (wenn normale Voraussetzungen dafür erfüllt, für Asylwerber/Asylwerberinnen oft schwierig) ab dem 4. Monat nach Einbringen des Asylantrags
- **Gemeinnützige Tätigkeit für Bund/Länder/Gemeinden**
- **Hilfstätigkeiten in der Unterkunft**
- **Dienstleistungsscheck**

Rechte während des Asylverfahrens -
Arbeitsmöglichkeiten

Grundversorgung

Durch wen?

- im Zulassungsverfahren durch den Bund
- im inhaltlichen Verfahren durch ein Bundesland – Asylwerber*in kann sich Bundesland nicht aussuchen!

Wie lange?

- ab Einbringung des Asylantrags (idR unmittelbar nach Antragstellung)
- während des laufenden Asylverfahrens
- für Asylberechtigte vier Monate nach Zuerkennung des Status
- für subsidiär Schutzberechtigte

Welche Leistungen?

- menschenwürdige Unterkunft oder Mietzuschuss (in Wien: max. € 165/Monat für Einzelpersonen, max. €330/Monat für Familien)
- angemessene Verpflegung oder Verpflegungsgeld (max. € 260/Person und Monat)
- Taschengeld (40 Euro/Monat)
- Bekleidungsgeld (max. 150 Euro/Jahr)
- Geld für Schulbesuch (max. 200 Euro/Jahr)
- medizinische Leistungen
- Übernahme bestimmter Fahrtkosten

„Bezahlkarte“

- Politische Diskussion betrifft die Auszahlung von Geldleistungen im Rahmen der Grundversorgung. Bislang wurden Geldleistungen teilweise bar ausgezahlt, künftig sollen Geldleistungen während des Asylverfahrens auf Karten gebucht werden. Unterschiedliche Vorstellungen gibt es dazu, ob von diesen Karten Bargeld abgehoben können werden soll und, wenn nein, wo mit diesen Karten was eingekauft werden können soll.
- Grundideen: „Missbrauch“ der Geldleistungen soll verhindert werden; NÖ: Land soll für Asylwerber so unattraktiv wie möglich gemacht werden.
- Für Grundversorgung während des inhaltlichen Asylverfahrens gibt es in unterschiedlichen Bundesländern unterschiedliche Modelle. In Tirol gibt es schon seit einigen Jahren eine „Bezahlkarte“, allerdings mit Bargeldabhebefunktion. In Oberösterreich und Niederösterreich wurden Geldleistungen zuletzt noch bar ausgezahlt.
- 2024 Pilotprojekt des Innenministeriums (in Teilen von Oberösterreich), parallel dazu eigenes (freiheitliches) Pilotprojekt in Teilen von Niederösterreich.
- Aktuelle Pläne des Innenministeriums: „Sachleistungskarte“ soll 2025 bundesweit kommen und während des gesamten Asylverfahrens zum Einsatz kommen. Sowohl Verpflegungsgeld als auch Taschengeld soll darauf gebucht werden. In Supermärkten oder Bekleidungsgeschäften soll man damit zahlen können, nicht aber etwa in einem Wettbüro. Weder Leistungen im Internet sollen bezahlt werden können noch Auslandsüberweisungen getätigt werden können. Das Modell des Bundes kann Bundesländern aber nicht aufgezwungen werden.
- Niederösterreich: in Pilotprojekt Karte von Pluxee (vormals Sodexo), mit der etwa in bestimmten Gasthäusern oder Supermärkten gezahlt werden kann, nicht aber in Sozialmärkten und Apotheken. Aus freiheitlicher Sicht ist Projekt „ein Erfolg“, Ausweitung auf ganz NÖ ist möglich.

Asyl und subsidiärer Schutz – Voraussetzungen

Asyl (§ 3 AsylG)



- Wohlbegründete Furcht vor
- Verfolgung** aus Gründen der
- Politik** UND/ODER
- Religion** UND/ODER
- Nationalität** UND/ODER
- „**Rasse**“ UND/ODER
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten **sozialen Gruppe**
- kein Abweisungstatbestand

Subsidiärer Schutz (§ 8 AsylG)



- Keine asylrelevante Verfolgung, ABER
- Abschiebung führt zu **Folter** UND/ODER
- unmenschlicher Behandlung oder Strafe** UND/ODER
- erniedrigender Behandlung o. Strafe** UND/ODER
- Todesstrafe** droht UND/ODER
- willkürliche Gewalt** im Rahmen eines **Konflikts**
- kein Abweisungstatbestand

Wichtigste Rechte und Ansprüche von Asylberechtigten

Aufenthalt in Österreich

unbefristet, wenn Asylantrag vor dem 15.11.2015 gestellt wurde

befristet auf drei Jahre, wenn der Asylantrag am 15.11.2015 oder später gestellt wurde („Asyl auf Zeit“)

Asyl kann unter bestimmten Umständen wieder aberkannt werden (→ Folie „Aberkennung“)

„Asyl auf Zeit“ muss nicht verlängert werden – wird kein Verfahren zur Aberkennung von Asyl eingeleitet, wird die Aufenthaltsberechtigung nach drei Jahren auf unbefristete Zeit verlängert

Wichtigste Rechte und Ansprüche von **Asylberechtigten**

Arbeit

Asylberechtigte sind österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen auf dem Arbeitsmarkt gleichgestellt. Sie dürfen uneingeschränkt unselbständig arbeiten.

Wichtigste Rechte und Ansprüche von Asylberechtigten

Mindestsicherung in Wien

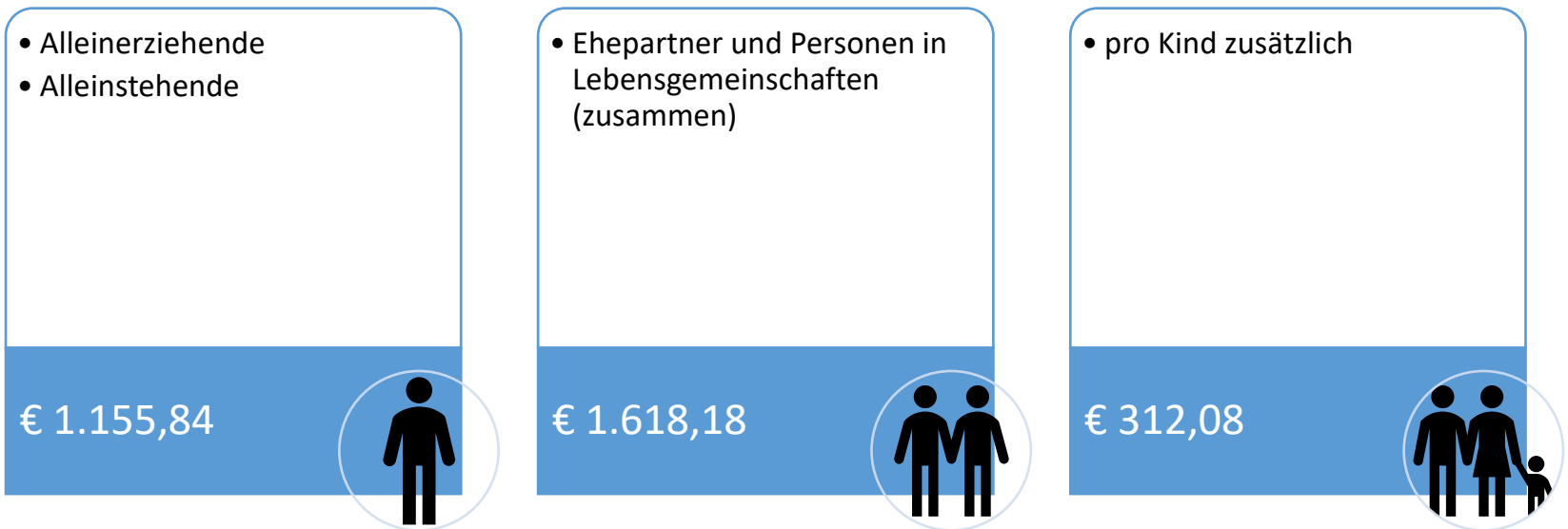
Ein/e Asylberechtigte/r muss in finanzieller Notlage sein und seine/ihre Existenz nicht selbst sichern können – z. B. wenn er/sie arbeitslos ist oder zwar arbeitet, aber weniger Einkommen bezieht, als den Mindeststandards (§ 8 WMG) entspricht

Der Antrag auf Mindestsicherung wird bei der MA40 gestellt; wird dem Antrag stattgegeben, wird Mindestsicherung in der Regel für einen Zeitraum von 6 Monaten oder 1 Jahr gewährt. Ab sechs Wochen vor Ablauf dieses Zeitraums kann ein neuer Antrag auf Mindestsicherung gestellt werden

Mindestsicherung wird nur gewährt, so lange der/die Asylberechtigte sich nicht selbst versorgen kann – der/die Asylberechtigte muss sich bemühen Arbeit zu finden und dazu auch Termine des AMS einhalten!

Mindestsicherung erhält nur, wer seinen Lebensmittelpunkt in Wien hat, sich tatsächlich in Wien aufhält und seinen/ihren Lebensunterhalt in Wien bestreiten muss – jede länger als zwei Wochen dauernde Abwesenheit vom Wohnort muss der MA40 unverzüglich gemeldet werden!

Höhe der Mindestsicherung in Wien (2024)



- Obige Angaben jeweils €/Monat
- Sonderregeln z. B. für Erwachsene im Alter von 18 bis 25 Jahren
- Mindestsicherung kann verringert werden, wenn eine Person nicht mit dem AMS zusammenarbeitet oder nicht integrationsbereit ist
- Zusätzlich kann unter Umständen ein Anspruch auf Mietbeihilfe bestehen, wenn mit der Mindestsicherung selbst der Wohnbedarf nicht gedeckt werden kann

Wichtigste Rechte und Ansprüche von **Asylberechtigten**

Familienbeihilfe

Familienbeihilfe (plus Kinderabsetzbetrag) erhält ein Asylberechtigter/eine Asylberechtigte ab der Geburt eines eigenen Kindes, mit dem er/sie im gemeinsamen Haushalt lebt, grundsätzlich bis zum 24. Geburtstag des Kindes

Die Familienbeihilfe muss beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden, sie wird vom Finanzamt ausgezahlt

Die Höhe der Familienbeihilfe beträgt ca. € 130 – 190/Monat, abhängig vom Alter des Kindes; bei mehreren Kindern kommt eine Geschwisterstaffelung hinzu, die die Gesamthöhe abhängig von der Anzahl der Kinder weiter erhöht (z. B. für 3 Kinder € 20,20 pro Kind, für 6 Kinder € 41,50 pro Kind)

Wichtigste Rechte und Ansprüche von Asylberechtigten

Kinderbetreuungsgeld (KBG)

Kinderbetreuungsgeld gibt es als **pauschales Kinderbetreuungsgeld** oder als **einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld**. **Einkommensabhängiges KBG** kann grundsätzlich nur beantragen, wer in den letzten 182 Kalendertagen vor der Geburt des Kindes eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich und ununterbrochen ausgeübt hat und keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bekommen hat, **pauschales Kinderbetreuungsgeld** auch andere Personen

KBG kann nur ein asylberechtigter Elternteil erhalten, der mit seinem Kind in gemeinsamem Haushalt lebt, Anspruch auf Familienbeihilfe hat und der eine **Zuverdienstgrenze nicht überschreitet** (bei pauschalem KBG 60 Prozent der Letzteinkünfte, mindestens aber grundsätzlich 18.000 Euro pro Jahr, bei einkommensabhängigen KBG grundsätzlich 8.100 Euro pro Jahr). Voraussetzung ist auch, dass **regelmäßige Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen** vorgenommen werden

KBG muss beim **Krankenversicherungsträger** beantragt werden, bei dem der antragstellende Elternteil zuletzt versichert war bzw. bei dem der antragstellende Elternteil aktuell versichert ist

Die **Höhe des KBG** ist davon abhängig,

- ob es sich um einkommensabhängiges oder pauschales KBG handelt,
- wie viele Tage es bezogen wird,
- ob nur ein Elternteil oder beide Elternteile abwechselnd KBG beziehen.

Grundsätzlich gilt: Je länger KBG bezogen wird, desto weniger erhält man pro Tag.

Wichtigste Rechte und Ansprüche von subsidiär Schutzberechtigten

Aufenthalt in Österreich

Zunächst auf ein Jahr befristet

Subsidiärer Schutz kann unter bestimmten Umständen wieder aberkannt werden (→ Folie „Aberkennung“)

Vor Ablauf des Jahres kann beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ein Antrag auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung gestellt werden. Dem Antrag wird stattgegeben, wenn weiterhin Voraussetzungen für subs. Schutz vorliegen und dieser Schutz nicht abzuerkennen ist

Wird dem Antrag auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung stattgegeben, darf der/die subsidiär Schutzberechtigte sich zwei weitere Jahre in Ö aufhalten. Vor Ablauf der zwei Jahre kann erneut ein Antrag auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung gestellt werden

Wichtigste Rechte und Ansprüche von **subsidiär** Schutzberechtigten

Arbeit

Subsidiär Schutzberechtigte sind österreichischen Staatsbürger und Staatsbürgerinnen auf dem Arbeitsmarkt gleichgestellt. Sie dürfen uneingeschränkt unselbständig arbeiten.

Wichtigste Rechte und Ansprüche von **subsidiär** Schutzberechtigten

Mindestsicherung in Wien

Subsidiär Schutzberechtigte haben Anspruch auf Mindestsicherung in derselben Höhe wie Asylberechtigte. Beziehen sie auch Grundversorgung, verringert sich die Mindestsicherung jedoch um die Höhe des bereits mit der Grundversorgung Geleisteten

Familienbeihilfe

Familienbeihilfe erhalten subsidiär Schutzberechtigte nur, wenn sie selbständig oder unselbständig arbeiten und sie keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten (zu Höhe, Ort der Antragstellung und Dauer → Wichtigste Rechte und Ansprüche von **Asylberechtigten**)

Kinderbetreuungsgeld

KBG erhalten subsidiär Schutzberechtigte nur, wenn sie selbständig oder unselbständig arbeiten und für sie kein Anspruch auf Leistungen aus der Mindestsicherung oder der Grundversorgung besteht (zu Höhe, Ort der Antragstellung und Dauer → Wichtigste Rechte und Ansprüche von **Asylberechtigten**)

Gründe für die Aberkennung des Status des/der subsidiär Schutzberechtigten (§ 9 AsylG)

Gründe des § 9 Abs
1 AsylG

Gründe für die Zuerkennung des Status des/der subsidiär Schutzberechtigten liegen nicht
oder nicht mehr vor

Subsidiär Schutzberechtigte/r hat Mittelpunkt seiner/ihrer Lebensbeziehungen in einem
anderen Staat

Subsidiär Schutzberechtigte/r hat Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erlangt und
Rückkehr würde weder sein/ihr Recht auf Leben (Art 2 EMRK) noch das Verbot von Folter,
unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art 3 EMRK) noch das Verbot
der Todesstrafe (Protokolle 6 und 13 zur EMRK) verletzen

Gründe für die Aberkennung des Status des/der subsidiär Schutzberechtigten (§ 9 AsylG)

Gründe in Art 1
Abschnitt F der
Genfer Flüchtlings-
konvention

Subsidiär Schutzberechtigte/r hat Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen

(§ 9 Abs 2 Z 1 AsylG)

Subsidiär Schutzberechtigte/r hat schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen, bevor er in Österreich aufgenommen wurde

Subsidiär Schutzberechtigte/r hat sich Handlungen zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen (v. a. Terrorismus)

Gründe des § 9 Abs
2 Z 2 u. Z 3 AsylG

Subsidiär Schutzberechtigte/r stellt eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Republik Österreich dar

Subsidiär Schutzberechtigte/r ist von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind) rechtskräftig verurteilt worden

Subsidiär Schutzberechtigte/r ist von einem ausländischen Gericht wegen eines Verbrechens, das auch in Österreich gerichtlich strafbar ist, nach einem fairen Verfahren iSd Art 6 EMRK verurteilt worden

Umstieg von subsidiärem Schutz auf „Daueraufenthalt EU“ – Folie 1

Aufenthaltsdauer

- 5 Jahre Aufenthalt in Österreich
- Die Länge eines Asylverfahrens kann zur Hälfte (Asylverfahren mit Dauer bis zu 18 Monaten) oder zur Gänze (Asylverfahren mit Dauer von mehr als 18 Monaten) auf diese 5 Jahre angerechnet werden

Modul II der Integrationsvereinbarung

- Verschiedene Möglichkeiten der Erfüllung, siehe § 10 Integrationsgesetz
- z. B. Nachweis durch Integrationsprüfung zu Deutschkenntnissen auf B1-Niveau und zu österreichischer Rechts- und Gesellschaftsordnung

Finanzielles

- Feste und regelmäßige Einkünfte
- Rechtsanspruch auf ortsüblich große Wohnung
- Krankenversicherungsschutz

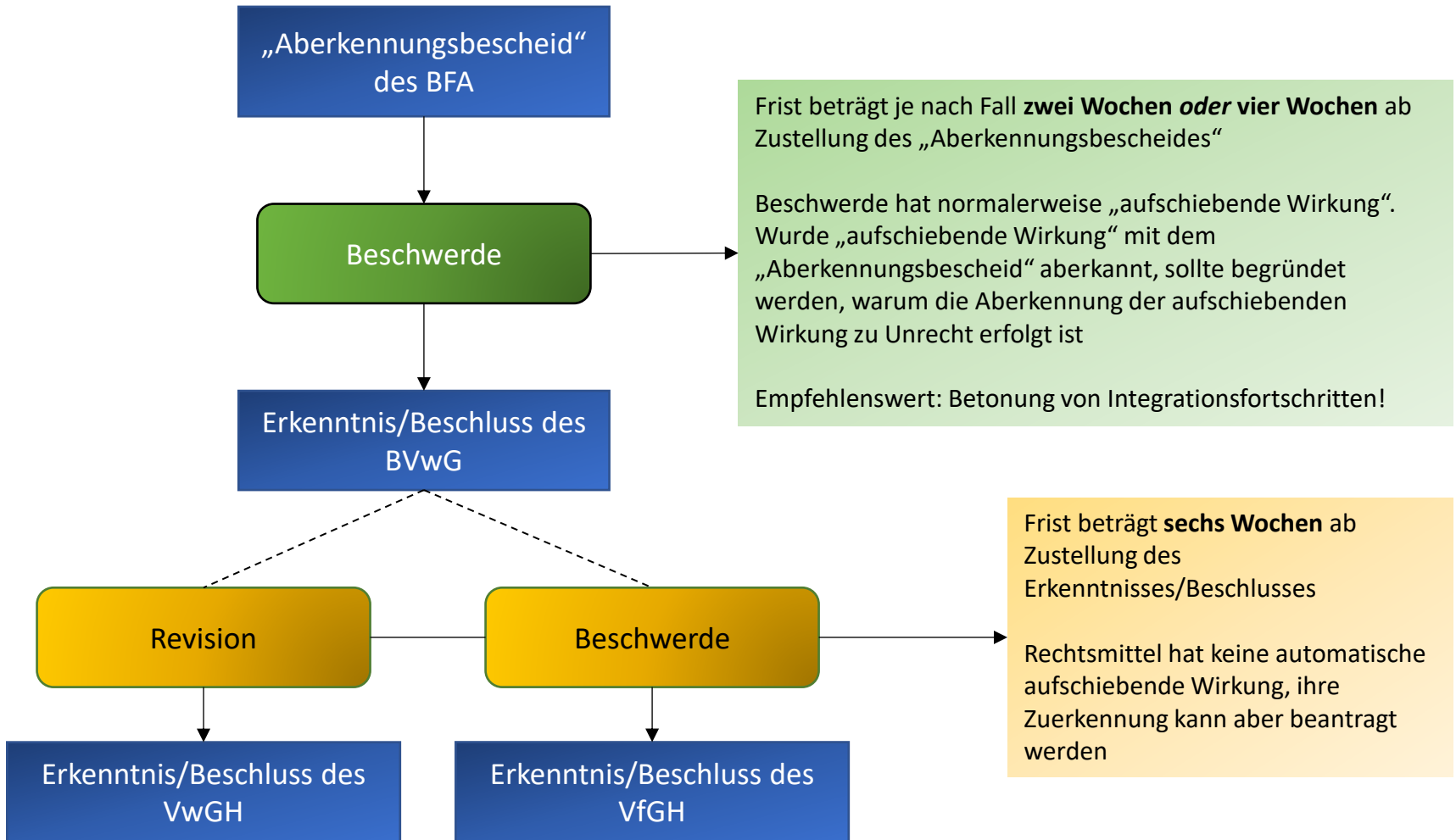
Umstieg von subsidiärem Schutz auf „Daueraufenthalt EU“ – Folie 2

Sonstige wichtige Voraussetzungen

- Kein Vorliegen einer Aufenthaltsehe, Aufenthaltsadoption oder Aufenthaltspartnerschaft
- Keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sicherheit durch den Antragsteller
- Kein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung
- Es darf nicht anzunehmen sein, dass der*die Antragsteller*in andere mit demokratiefeindlicher Einstellung beeinflussen will oder Personen oder Organisationen unterstützt, die eine solche Beeinflussung vornehmen

Der Antrag ist bei der zuständigen aufenthaltsrechtlichen Behörde (in Wien: MA35) zu stellen.

Aberkennungsverfahren



Integrationsgesetz (IntG)

Ziele

1. aktive Mitwirkung Fremder an Integrationsmaßnahmen soll gefördert werden
2. einheitliches und abgestimmtes Vorgehen für Integrationsarbeit soll geschaffen werden; Integrationsstandards werden festgelegt

Integrationsgesetz (IntG)

Wesentliche Inhalte

- Es wird festgelegt, welche Institutionen des Staates Deutschkurse und Werte- und Orientierungskurse zur Verfügung stellen müssen und an wen sich diese Kurse richten.
- Es wird festgelegt, welche Personen Deutschkurse und Werte- und Orientierungskurse absolvieren müssen.
- Es werden Sanktionen festgelegt für den Fall, dass Personen nicht an verpflichteten Kursangeboten mitwirken.
- Werte- und Orientierungskurse und Deutschkurse bestimmter Niveaus werden im Gesetz zu Modulen gebündelt („Modul 1 der Integrationsvereinbarung“ und „Modul 2 der Integrationsvereinbarung“). Diese Module können durch Integrationsprüfungen erfüllt werden. Die Module müssen für bestimmte Aufenthaltstitel oder deren Verlängerung erfüllt werden.
- Sonderbestimmungen sehen vor, wann die Module der Integrationsvereinbarung als erfüllt gelten, auch wenn keine Integrationsprüfung gemacht wurde, z. B. bei bestimmter Ausbildung.
- Es werden Sanktionen festgelegt für den Fall, dass dazu verpflichtete Personen Module der Integrationsprüfung nicht erfüllen oder bei der Integrationsprüfung schummeln.

Integrationsgesetz (IntG)

Wer wird verpflichtet? - I

Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte ab 15 Jahre:

- müssen Integrationserklärung bei zuständigem Integrationszentrum des ÖIF abgeben, sofern noch keine gleichwertige Erklärung auf landesgesetzlicher Grundlage abgegeben wurde; damit verpflichten sie sich, bestimmte Integrationsmaßnahmen zu erbringen;
- müssen an Deutschkursen zumindest bis B1-Niveau und Werte- und Orientierungskursen teilnehmen und diese auch abschließen, sofern solche Kurse angeboten werden und sie auch zumutbar sind;
- sind sie arbeitslos, sind entsprechende Kurse im Rahmen von Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen.

Integrationsgesetz (IntG)

Wer wird verpflichtet? - II

(Zumindest) mündige Drittstaatsangehörige mit den Aufenthaltstiteln „Rot-Weiß-Rot-Karte“, „Rot-Weiß-Rot-Karte-Plus“, „Niederlassungsbewilligung“, „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“, „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“, „Familienangehöriger“, „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ und „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“, die physisch und psychisch dazu in der Lage sind:

- müssen Modul I der Integrationsvereinbarung grundsätzlich binnen zwei Jahren ab erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitels erfüllen.

Integrationsgesetz (IntG)

Wer wird verpflichtet? - III

Drittstaatsangehörige, die Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EU“ beantragen, die nicht noch minderjährig sind und der allgemeinen Schulpflicht unterliegen und denen es psychisch und physisch auch möglich ist:

- müssen bei der Stellung des Antrags Modul II der Integrationsvereinbarung erfüllt haben.

Integrationsgesetz (IntG)

Sanktionen bei Nichterfüllung

Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte:

- Werden Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder Mindestsicherung/Sozialhilfe bezogen, können die entsprechenden Leistungen gekürzt werden (abhängig von jeweiligen Landesgesetzen).
- Subsidiär Schutzberechtigten, die Grundversorgung beziehen, kann die Grundversorgung gekürzt werden (abhängig von jeweiligen Landesgesetzen).

Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstiteln, die Modul I der Integrationsvereinbarung erfüllen müssen:

- Anträge zur Verlängerung von Aufenthaltstiteln scheitern.
- Eine Verwaltungsübertretung wird begangen: bis zu € 500,-- Geldstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen bei Uneinbringlichkeit.

Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF)

gegründet: 1960 von UNHCR und Innenministerium

Integrationszentren in allen Bundesländern

in den letzten Jahren Ausbau des ÖIF zur zentralen Drehscheibe für Abwicklung von Integrationsmaßnahmen des Bundes

Verschiedene Aufgaben, z. B.:

- Beratungsleistungen;
- Abwicklung und Koordinierung verpflichtender Integrationsmaßnahmen; seit 2021 Koordinierung aller bundesweiten Deutschkurse für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte von Alphabetisierung bis C1-Niveau;
- Sprachförderung durch Anbieten kostenloser Online-Deutschkurse;
- 1.1.2021: Start von 35 neuen Deutschkursprojekten durch Förderprogramm „Startpaket Deutsch & Integration 2021“;
- ab 2023: Statt Förderung einzelner Projekte Vergabe nach Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes.

Integrations- gesetz- Durchführungs- verordnung

(IntG-DV)

Die IntG-DV regelt v. a. die Zertifizierung von Kursträgern und Details zu Integrationsprüfungen.

Festgelegt wird, welche Institutionen unter welchen Voraussetzungen vom ÖIF damit beauftragt werden können, Deutschkurse oder Kurse zur Vorbereitung auf Integrationsprüfungen anzubieten, und wie Institutionen das beantragen können.

§ 8 IntG-DV legt Qualitätsstandards für die jeweiligen Kursträger fest und legt auch fest, inwieweit Kursträger bei Durchführung der jeweiligen Kurse mit dem ÖIF kooperieren müssen.

Verleihung der Staatsbürgerschaft nach 10 Jahren Voraussetzungen – Folie 1

Asylberechtigte

- Zehnjähriger, rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt in Österreich

Andere

- Zehnjähriger, rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt in Österreich und fünfjährige Niederlassung in Österreich

Wann ein Aufenthalt „unterbrochen“ ist, ist in § 15 Staatsbürgerschaftsgesetz geregelt, z. B. dann, wenn eine Person sich ein Fünftel der Gesamtzeit seit Beginn der Frist außerhalb Österreichs aufgehalten hat

Wann jemand „niedergelassen“ ist, ergibt sich aus den Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes. **Nicht niedergelassen** ist etwa ein*e subsidiär Schutzberechtigte*r, ein Inhaber einer „Aufenthaltsberechtigung“ nach § 55 AsylG oder einer „Aufenthaltsberechtigung plus“ nach § 55 AsylG, **niedergelassen** ist etwa jemand mit „Daueraufenthalt EU“, „Niederlassungsbewilligung“ oder „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“.

Verleihung der Staatsbürgerschaft nach 10 Jahren

Voraussetzungen – Folie 2

Deutschkenntnisse auf B1-Niveau

- etwa durch Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung einer Integrationsprüfung
- für Minderjährige reicht der Nachweis des Besuchs einer Primarschule (in der Regel Volksschule)
- als Nachweis reichen auch manche anderen Ausbildungsnachweise bzw. Zeugnisse zu bestimmten Prüfungen, etwa eine Lehrabschlussprüfung (vgl. genauer §10 Abs 2 Integrationsgesetz)

Grundkenntnisse zu Österreich

- Kenntnisse zur demokratischen Ordnung Österreichs, den daraus ableitbaren Prinzipien, der Geschichte Österreichs und des Bundeslands, in dem man lebt
- Prüfung muss (bei Wohnsitz in Wien) bei der MA35 abgelegt werden
- Lernunterlagen sind auf www.staatsbuergerschaft.at abrufbar!

Verleihung der Staatsbürgerschaft nach 10 Jahren Voraussetzungen – Folie 3

Unbescholtenheit

- Keine rechtskräftige Verurteilung durch ein Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten zu einer Freiheitsstrafe
- Keine rechtskräftige Verurteilung durch ein Gericht wegen eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens
- Kein anhängiges Strafverfahren wegen des Verdachts auf Begehen einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat oder eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens
- Keine mehrmaligen rechtskräftigen Bestrafungen wegen schwerwiegender Verwaltungsübertretungen, z. B. nach der Straßenverkehrsordnung
- Keine durchsetzbare Rückkehrentscheidung, kein aufrechtes Aufenthaltsverbot, kein anhängiges Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung
- Kein Vorliegen bestimmter Tatsachen nach dem FPG, wie etwa einer Aufenthaltsehe (siehe genauer § 10 Abs 2 Z 1 StbG)
- Kein Naheverhältnis zu terroristischen oder extremistischen Gruppierungen

Verleihung der Staatsbürgerschaft nach 10 Jahren Voraussetzungen – Folie 4

Hinreichend gesicherter Lebensunterhalt

- Der*die Antragsteller*in muss seinen*ihren Lebensunterhalt selbst dauerhaft ausreichend sichern können
- Dazu müssen feste und regelmäßige Netto-Einkünfte in 36 Monaten der letzten sechs Jahre nachgewiesen werden, 6 der 36 Monate mit ausreichenden Einkünften müssen unmittelbar vor der Antragstellung liegen
- *Ein Beispiel: Ein Ehepaar mit einem Kind in einer Mietwohnung, die ca. 600 Euro kostet, und ohne sonstige regelmäßige monatliche Aufwendungen muss 2024 nachweisen, dass es in den genannten Monaten durchschnittlich pro Monat ca. 2.350 Euro netto an Einkünften erlangt hat*

Verleihung der Staatsbürgerschaft nach 10 Jahren

Voraussetzungen – Folie 5

Weitere Voraussetzungen

- Keine wesentliche Beeinträchtigung internationaler Beziehungen und keine Schädigung der Interessen Österreichs durch Verleihung der Staatsbürgerschaft
- Bejahende Einstellung zu Österreich und Gewährleistung, dass keine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit besteht
- Ausscheiden des*der Antragstellers*in aus seinem*ihrem bisherigen Staatsverband, sofern möglich und zumutbar
- Positive Gesamtbeurteilung des Verhaltens des*der Antragstellers*in im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß seiner Integration – dazu zählt insbesondere die Orientierung des Staatsbürgerschaftswerbers am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich sowie das **Bekenntnis zu den Grundwerten** eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft

Verleihung der Staatsbürgerschaft nach 6 Jahren

Voraussetzungen

- **Erfüllung aller allgemeinen Voraussetzungen** (siehe dazu die letzten vier Folien) – jedoch braucht es „nur“ 6 Jahre rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt
- **Zusätzlich** müssen **weitere Voraussetzungen** erfüllt werden, es braucht einen
 - **Nachweis über Deutschkenntnisse auf B2-Niveau *oder*** einen
 - **Nachweis über nachhaltige, persönliche Integration** (z. B. dreijähriges, freiwilliges, ehrenamtliches Engagement in einer gemeinnützigen Organisation oder eine mindestens dreijährige Ausübung eines Berufes im Bildungs-, Sozial oder Gesundheitsbereich)

Verleihung der Staatsbürgerschaft nach 15 Jahren

Voraussetzungen

- **Erfüllung aller allgemeinen Voraussetzungen** – jedoch braucht es keine fünf Jahre Niederlassung, sondern insgesamt „nur“ 15 Jahre rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt
- **Zusätzlich** muss eine nachhaltige persönliche und berufliche Integration nachgewiesen werden.

Verleihung der Staatsbürgerschaft nach 30 Jahren

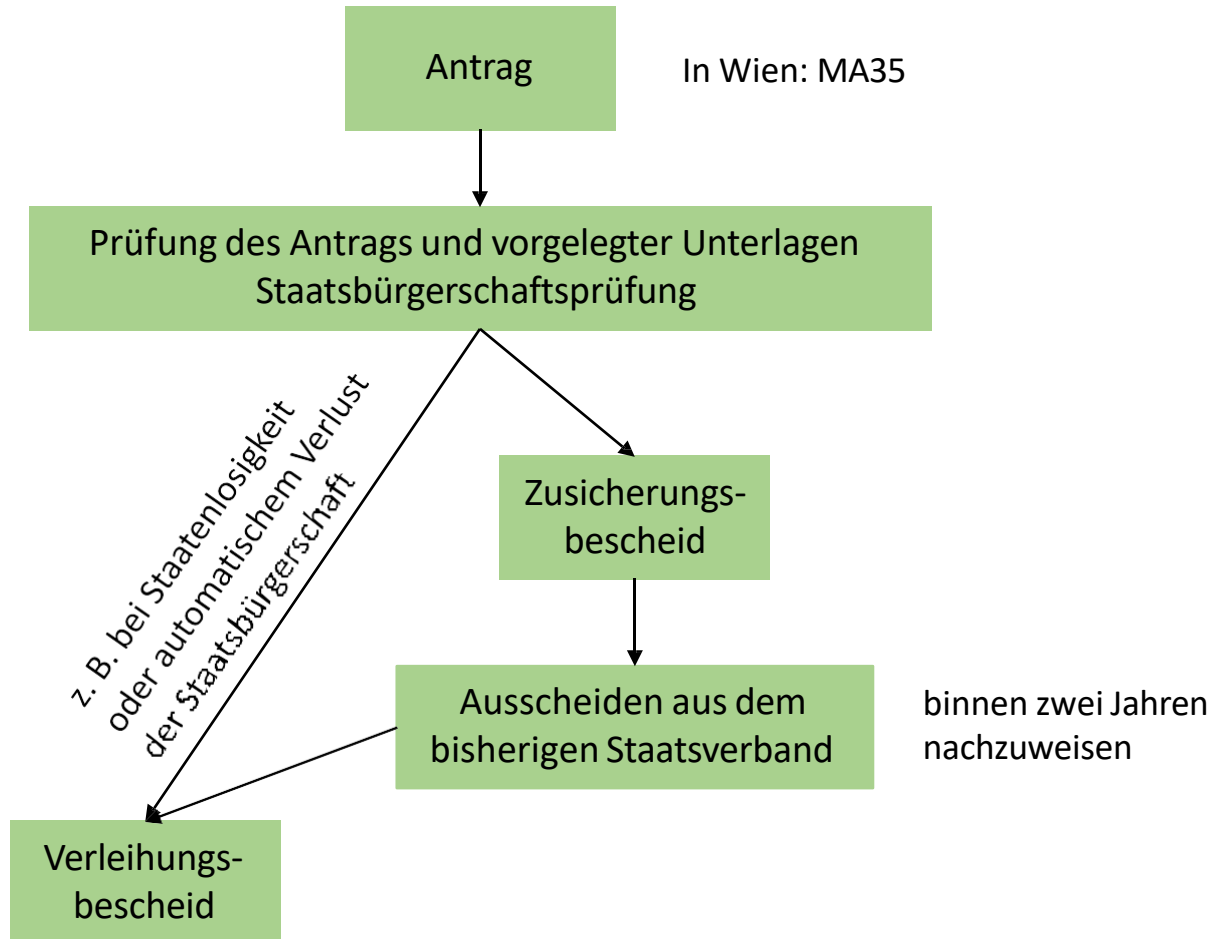
Voraussetzungen

- **Erfüllung aller allgemeinen Voraussetzungen** – jedoch braucht es keine bestimmte Anzahl an Jahren rechtmäßigen Aufenthalts oder Niederlassung, sondern insgesamt „nur“ 30 Jahre ununterbrochenen Hauptwohnsitz in Österreich

Verleihung der Staatsbürgerschaft – Zu wenig Einkommen/zu geringe Deutschkenntnisse?

- **Zu geringes Einkommen:** Soll die Staatsbürgerschaft trotzdem verliehen werden können, muss nachgewiesen werden, dass der Lebensunterhalt aus vom Fremden nicht zu vertretenden Umständen dauerhaft oder nicht in ausreichendem Maß gesichert werden kann (z. B. schwere Krankheit).
- **Zu geringe Deutschkenntnisse:** Bestimmte Fremde wie unmündige Minderjährige oder Personen, die aufgrund eines dauerhaft schlechten Gesundheitszustands ausreichende Deutschkenntnisse nicht nachweisen können, müssen keinen Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse erbringen.
- In der Praxis hängt vor allem von **Gutachten** von Sachverständigen, die von Behörde und/oder Gericht bestellt werden, ab, ob die jeweiligen Antragsteller ausreichend Einkünfte erwirtschaften könnten bzw. „krank genug“ sind, keine Deutschkenntnisse zu erlernen. Entsprechende Verfahren zur Verleihung der Staatsbürgerschaft können lange dauern und kostspielig sein.

Verleihung der Staatsbürgerschaft – Verfahrensablauf



Verleihung der Staatsbürgerschaft – Aufgabe der Staatsbürgerschaft nicht möglich?

- Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist nur dann zunächst zuzusichern, **wenn dadurch ermöglicht oder zumindest erleichtert wird**, aus dem bisherigen Staatsverband auszuschneiden, also die bisherige Staatsbürgerschaft aufzugeben.
- Bestimmte Staaten kennen in ihrem Recht **keine Möglichkeit, die Staatsbürgerschaft aufzugeben**, z. B. Iran, Kuba, Afghanistan (Stand: Dezember 2023). In solchen Fällen wird die Staatsbürgerschaft in der Regel gleich verliehen, ohne dass zunächst ein Zusicherungsbescheid ergeht.
- Menschen, die **in ihrem Herkunftsstaat verfolgt** sind, ist es grundsätzlich nicht möglich, bei diesem Staat darum anzusuchen, die Staatsbürgerschaft aufzugeben. In solchen Fällen wird die Staatsbürgerschaft in der Regel gleich verliehen, ohne dass zunächst ein Zusicherungsbescheid ergeht.
- Ist das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband grundsätzlich rechtlich möglich, aber aus irgendwelchen (weiteren) Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar, muss das nach Erlassen des Zulassungsbescheids nachgewiesen werden, damit die Staatsbürgerschaft verliehen werden kann.

Verleihung der Staatsbürgerschaft – Beglaubigung von Dokumenten

- Bei Verfahren zur Verleihung der Staatsbürgerschaft müssen viele Dokumente vorgelegt werden – von Einkommensnachweisen bis hin zu einer Geburtsurkunde oder einer etwaigen Heiratsurkunde. Was konkret insgesamt vorgelegt werden muss, kann von Verfahren zu Verfahren teils variieren.
- Staatliche Urkunden aus dem Herkunftsstaat müssen von Staatsbürgern bestimmter Staaten mit einer Apostille versehen oder voll diplomatisch beglaubigt (Beglaubigung durch Herkunftsstaat und Überbeglaubigung durch Österreich) sein.
- Von der Vorlage von Dokumenten kann grundsätzlich abgesehen werden, wenn deren Beschaffung nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar ist und die Identität des Antragstellers anhand anderer unbedenklicher Dokumente festgestellt werden kann (§ 2 Abs 2 Staatsbürgerschaftsverordnung).

EU-Asyl-Reform (GEAS-Reform)

Neue Rechtsquellen

- Neue unionsrechtliche Rechtsquellen: (überwiegend) Verordnungen, damit unmittelbar anwendbares, vorrangig vor nationalem Recht anwendbares Recht- damit beschränken die Regelungen den nationalen Gesetzgeber auch wesentlich
- Regeln treten Mitte 2026 in Kraft (teils etwas unterschiedliche Daten in den einzelnen Verordnungen), Staaten haben ihr nationales Recht bis dahin an diese Regeln anzupassen.
- Regeln betreffen (u. a.) die Solidarität zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten als auch die Einführung eines neuen „Grenzverfahrens“ für bestimmte Fälle, eine Abänderung der bisherigen „Dublin-Regeln“ und auch grundlegende Standards für Asylverfahren in den jeweiligen Mitgliedstaaten.
- Neuerliche Änderungen der Regeln über den Weg der unionsrechtlichen Gesetzgebung sind möglich!

Wichtige Eckpunkte

- Asylwerber*innen aus Staaten, deren Staatsbürger eine geringere als 20-prozentige Wahrscheinlichkeit auf Erfolg des Asylantrags in Europa haben, dürfen an Außengrenzen unter haftähnlichen Bedingungen festgehalten werden können, während binnen 12 Wochen über ihren Antrag entschieden wird. Wird der Antrag abgelehnt, ist daraufhin weitere Haft möglich, bis zu insgesamt maximal 24 Monate.
- In Krisenfällen können solche Grenzverfahren auch auf andere Asylwerber*innen ausgeweitet werden
- Grundsätzliche Beibehaltung des Dublin-Systems bei Menschen, die nicht von Grenzverfahren betroffen sind, gewisse Änderungen bei Details (z. B. Überstellungsfristen)
- Änderungen im Asylverfahren im Detail, so etwa Aufzeichnung von „persönlichen Anhörungen“ mit Tonaufnahmegeräten oder die neu geschaffene Möglichkeit, Asylanträge auch ausdrücklich oder stillschweigend wieder „zurückzunehmen“.

Perspektiven für Vertriebene aus der Ukraine

Rot-Weiß-Rot-Karte plus

- Antragstellung ab 1.10.2024 bei der zuständigen aufenthaltsrechtlichen Behörde möglich (in Wien: MA35).
- Gültigkeitsdauer je nach Fall bis zu 1 oder bis zu 3 Jahren
- Verlängerungsmöglichkeit
- Umfangreiche Informationen samt FAQ auf der Website des BFA, abrufbar unter

https://www.bmi.gv.at/Ukraine/Informationen_zum_Umstieg_auf_eine_Rot_Weiss_Rot_Karte_plus.aspx

(Wichtigste) Voraussetzungen

- Aufenthaltsrecht für Vertriebene
- Gültiges Reisedokument
- Antragstellende Person muss **innerhalb der letzten 24 Monate 12 Monate lang in Österreich vollversichert** (über Geringfügigkeits- bzw. Versicherungsgrenze) **gearbeitet** haben
- Allgemeine Voraussetzungen für Aufenthaltstitel nach dem NAG, v. a.:
 - Gesicherter Lebensunterhalt
 - Rechtsanspruch auf ortsüblich große Wohnung
 - Krankenversicherung
- A1-Deutsch-Sprachdiplom einer gesetzlich anerkannten Einrichtung (nicht älter als ein Jahr) oder Erfüllung des Moduls 1 oder des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung